

Sonderinformation | Übersicht Neuerungen VerpackG

Das Bundeskabinett hat am 20. Januar 2021 den Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz (VerpackG) beschlossen. Mittlerweile haben Bundestag und Bundesrat zugestimmt und das überarbeitete VerpackG wurde als „Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen“ am 14. Juni 2021 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Ziel war es, europäische Vorgaben (insbesondere die Kunststoffrichtlinie-EU von 2019) in nationales Recht umzusetzen, bestehende Regelungslücken zu schließen und den Vollzug des VerpackG zu verbessern. Die Novelle des Verpackungsgesetzes wird weitgehend ab 3. Juli 2021 in Kraft treten. Hinzu kommen verschiedene Übergangsfristen und spätere Inkrafttretenszeitpunkte in den folgenden Etappen.

Gültig ab	Neuerung	Ausführung
03.07.2021	Ausweitung der Registrierungspflicht	Serviceverpackungen: Herstellerpflicht zur Systembeteiligung kann weiterhin an Vorvertreiber delegiert werden (Abweichend vom ersten Entwurf weiterhin gültig, siehe jedoch folgende Änderung am 01.07.2022).
	Erweiterung der Rücknahme- und Verwertungspflichten	Die Erweiterung erfolgt auf Vertreiber von Mehrwegverpackungen. Hersteller und in der Lieferkette nachfolgende Vertreiber von Mehrwegverpackungen werden zur Rücknahme und Verwertung verpflichtet. Zudem müssen Letztvertreiber gem. § 15 VerpackG über Rückgabemöglichkeiten und deren Zweck informieren.
	Vorhaltung finanzieller und organisatorischer Mittel	Vorhaltung ausreichende finanzielle und organisatorische Mittel für die Erfüllung der Herstellerpflichten bzgl. der Rücknahme- und Verwertungsanforderungen.



01.01.2022	Erweiterte Pfandpflicht	Erweiterung der Einwegpfandpflicht auf PET-Flaschen und Aluminiumdosen. Bisherige Ausnahmen fallen größtenteils weg. Nur Getränke aus Milcherzeugnissen bleiben bis 01.01.2024 ausgenommen. Es gilt jedoch eine mehrmonatige Übergangsfrist bis Juli 2022 für die Umsetzung der Pfandpflicht für schon im Verkehr befindliche Einweggetränkeverpackungen.
	Nachweis über die Erfüllung der Rücknahme- und Verwertungsanforderung	Einbezug der Hersteller von Transportverpackungen, Verkaufs- und Umverpackungen sowie Mehrwegverpackungen, welche nach Gebrauch typischerweise nicht bei privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen, in die Nachweispflichten.
01.07.2022	Erklärungspflicht	Erklärungspflicht der Systembeteiligung bei Registrierung oder Erklärung der Vorverlagerung der Systembeteiligungspflicht, andernfalls droht Vertriebsverbot.
	Ausweitung der Registrierungspflicht	Registrierungspflicht bei der zentralen Stelle auch für die Hersteller von Transport-, Verkaufs- und Umverpackungen, die in Industrie, Handel und Gewerbe („B2B“) anfallen und auch dort entsorgt werden. Ebenso Registrierung aller Erstinverkehrbringer von mit Waren befüllter und an Kunden übergebenen Serviceverpackungen.





	Einführung Begriffe elektronischer Marktplatz und Fulfilment-Dienstleister	<p>Prüfpflicht der Betreiber elektronischer Marktplätze und Fulfilment-Dienstleister auf folgende Registrierungsspflichten:</p> <ul style="list-style-type: none">- Systembeteiligungspflichtige Verpackungen dürfen von Betreibern elektronischer Marktplätze nur angeboten werden, wenn der Hersteller der Verpackungen am System beteiligt ist.- Fulfilment-Dienstleister dürfen nur für Hersteller tätig werden, wenn der Hersteller am System beteiligt ist.- Für Erfüllung der Prüfpflicht ist ein Datenabgleich mit den Informationen des Verpackungsregisters notwendig.- Bei Verstoß gegen die obenstehenden Verpflichtungen droht ein Vertriebsverbot für alle Verpackungen, deren Hersteller nicht oder nicht ordnungsgemäß registriert sind.
01.01.2023	Angebotspflicht von Mehrwegalternativen und deren Rücknahme	<ul style="list-style-type: none">- Einführung einer alternativen Mehrwegverpackung für bisher verwendete Einwegverpackungen für Lebensmittel und Getränke zum Sofortverzehr- Die Mehrwegalternative darf nicht teurer sein als Einwegvariante- Kunde darf keinen Nachteil aufgrund unterschiedlicher Mengen- oder Größenangebote haben- Ausnahme: Gilt nicht für Letztverreiber mit weniger als 5 Beschäftigten und einer Verkaufsfläche von kleiner 80 m. Diese sollen Verbrauchern anbieten, Waren in deren eigene Behälter abzufüllen- Generelle Informationspflicht der Verreiber gegenüber den Verbrauchern über die obenstehenden Möglichkeiten
01.01.2024	Erweiterte Pfandpflicht	Die Ausnahme für trinkbare Milcherzeugnisse fällt weg. Sofern diese Produkte in Einwegkunststoffflaschen oder Getränkedosen abgefüllt sind, gilt auch hier die Pfandpflicht.





01.01.2025	Getrennsammelpflicht Einwegkunststoffgetränkeflaschen	Für Einwegkunststoffgetränkeflaschen, die erstmals in den Verkehr gebracht wurden, müssen kalenderjährlich mindestens 77 Masseprozent getrennt gesammelt werden.
	Mindestzyklatanteil	Der Mindestanteil an recyceltem Kunststoff muss bei PET-Einwegflaschen 25 % betragen. (Gemessen pro Flasche oder insgesamt pro Jahr auf die gesamte Flaschenproduktion).
01.01.2029	Getrennsammelpflicht Einwegkunststoffgetränkeflaschen	Für Einwegkunststoffgetränkeflaschen, die erstmals in den Verkehr gebracht wurden, erhöhen sich die Massenprozent, die zum Zwecke des Recyclings kalenderjährlich getrennt gesammelt werden müssen, auf 90 %.
01.01.2030	Mindestzyklatanteil	Der Mindestanteil an recyceltem Kunststoff muss für sämtliche Einwegkunststoffgetränkeflaschen bei 30 % liegen. (Gemessen pro Flasche oder insgesamt pro Jahr auf die gesamte Flaschenproduktion).

Gerne unterstützen wir Sie auch hier bei der Umsetzung der in Kürze erforderlich werdenden Maßnahmen sowie bei der Beantwortung der zahlreich sich in der jeweils konkreten Situation Ihres Unternehmens ergebenden Fragen.

Wichtiger Hinweis

Bitte beachten Sie, dass die obigen Ausführungen nur eine unverbindliche Zusammenstellung nach heutigem Stand darstellen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird keine Haftung übernommen.

Ihre Ansprechpartner:



Frank Layher

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

frank.layher@sonntag-partner.de

Tel.: + 49 821 57058 - 0



Michael Wörle

Steuerberater

michael.woerle@sonntag-partner.de

Tel.: + 49 821 57058 - 0





Sonntag & Partner

Bei Sonntag & Partner spielen viele Talente zusammen.

An unseren süddeutschen Standorten sind wir bundesweit sowie im internationalen Umfeld tätig und stehen unseren Mandanten aus dem gehobenen Mittelstand in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuer- und Rechtsberatung mit über 380 Mitarbeitern ganzheitlich zur Seite.

Die jeweilig projektbezogene Teamzusammenstellung sowie der fachübergreifende und integrierte Beratungsansatz zielen auf eine präzise Lösungsentwicklung und Lösungsumsetzung – je nach individuellem Bedarf der Mandanten – ab.

Abgerundet wird unser Kanzleiprofil durch Family Office-Dienstleistungen, Vermögensbetreuung, IT Consulting und digitale Steuerberatung.

Abschließende Hinweise

Weitere Informationen über unsere Kanzlei und unser Beratungsangebot finden Sie unter <https://www.sonntag-partner.de/>

